

Wilfried Hauptmann, Rentensachverständiger, Postfach 1260, 53340 Meckenheim
Tel. 02225 - 10787; Fax: 02225 - 10999; E-mail: HauptmannRente@aol.com

Rundbrief August 2005

Nachteile beim Super-Splitting des/der Berechtigten durch den [Beschluss des BGH vom 25.5.2005, XII ZB 127/01](#)

Vorbemerkung:

Bis zum BGH-Beschluss vom 25.5.2005 war nicht eindeutig geregelt, wie ein im Erstverfahren durchgeführtes Super-Splitting (auch „erweitertes Splitting“) auf die festzusetzende schuldr. Ausgleichsrente anzurechnen war. Einige Familien- und Oberlandesgerichte haben die BGH- oder Rückrechnungsmethode angewandt; andere Familien- oder Oberlandesgerichte haben die OLG- oder Anrechnungsmethode berücksichtigt. Während die OLG-Methode, die dem Halbteilungsgrundsatz am nächsten kommt und bei der die tatsächliche Rente aus der gesetzl. RV auf die schuldr. Ausgleichsrente angerechnet wurde, wird bei der BGH-Methode eine fiktive Rente durch Rückrechnung des ursprünglich anlässlich der Erstentscheidung im Wege des Super-Splittings - übertragenen Anrechtes - auf die schuldrechtliche Ausgleichsrente angerechnet. Diese Art der Umrechnung benachteiligt jedoch die Ausgleichsberechtigte extrem, weil ihr ein Rentenbetrag angerechnet wird, den sie tatsächlich durch das Super-Splitting nicht erhält.

Der Beschluss des BGH vom 25.5.2005, XII ZB 127/01 bringt nun endlich „Klarheit“ darüber, ob bei der Geltendmachung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleiches (Ausgleichsrente gemäß § 1587 g BGB) ein im Erstverfahren durchgeführtes Super-Splitting gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG nach der BGH- bzw. Rückrechnungsmethode (BGH-Beschluss vom 29.9.1999, FamRZ 2000, 89) oder nach der OLG- bzw. Anrechnungsmethode zu erfolgen hat (OLG Karlsruhe 20. ZS, FamRZ 2000, 235, 237; OLG Oldenburg, FamRZ 2001, 1528, 1530; OLG Celle, FamRZ 2002, 244, 246; OLG Saarbrücken, FamRZ 2003, 614, 615; OLG Koblenz, FamRZ 2004, 465; OLG Köln, FamRZ 2004, 1728, 1730; OLG Frankfurt/M, FamRZ 2005, 623; OLG Nürnberg, FamRZ 2005, 627; für die Lit. vgl. u.a.: Wick, Der Versorgungsausgleich Rz. 341; Bamberger/Roth/Gutdeutsch, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch § 1587 g Rn 27 f.; Kemnade, FamRZ 2000, 827, 828; Gutdeutsch, FamRZ 2000, 1201, 1203).

Der BGH hat in seinem - schwer zu verstehenden - Beschluss vom 25.5.2005 nun folgendes entschieden:

I. Wenn der VA und demnach das Super-Splitting unter Berücksichtigung der „alten“ bis zum 31.12.2002 geltenden Barwert-Verordnung durchgeführt wurde, ist bei der Geltendmachung der Ausgleichsrente ab jetzt die **OLG- bzw. Anrechnungsmethode** anzuwenden.

II. Wenn der VA und demnach das Super-Splitting ab dem 1.1.2003 unter Berücksichtigung der **neuen** Barwert-Verordnung durchgeführt wurde, ist bei der Geltendmachung der Ausgleichsrente ab jetzt die **BGH- bzw. Rückrechnungsmethode** anzuwenden.

Dies bedeutet, dass nunmehr „klargestellt“ wurde (auch wenn m.E. nicht begründet ist, warum bei neueren Entscheidungen die Rückrechnungsmethode zugrunde zu legen ist), wie ein Super-Splitting auf die Ausgleichsrente anzurechnen ist.

Die jeweilige Anrechnung des Super-Splittings stellt sich nach dem hier in Rede stehenden Beschluss des BGH – in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Erstentscheidung – folgendermaßen dar:

A. Anrechnungsmethode oder OLG-Methode

Versicherter geb. 10.5.1940

ENDE DER EHEZEIT 12/1990

Ehezeit 1.8.1966 - 31.12.1990

Zukünftige Betriebsrentenanwartschaft: 14.800 DM

Beginn der Betriebszugehörigkeit: 1.4.1962

Rentenbeginn: 65. Lebensjahr

Ehezeitanteil:

Ehezeitliche Betriebszugehörigkeit: 1.8.1966 -31.12.1990 = 293 Monate

Gesamtbetriebszugehörigkeit: 1.4.1962 - 31.5.2005 = 518 Monate

$14.800 \text{ DM} \times 293 \text{ Monate} : 518 \text{ Monate} = 8.371,43 \text{ DM}$ jährlich oder 697,62 DM

mtl.

Die Rentenanwartschaft galt als statisch.

Ermittlung der dynamischen Rentenanwartschaft:

$8.371,43 \text{ DM} \times 3,9^* = 32.648,58 \text{ DM}$ Barwert

32.648,58 DM Barwert x 0,0001274876** = 4,1623 EP
4,1623 EP x 39,58*** = 164,74 DM mtl. dynamische Rente

* Faktor der Tabelle 1 der alten Barwert-VO bei Alter 50 am Ende der Ehezeit und Rentenbeginn ab dem 65. Lebensjahr

** Faktor der Nr. 5 der Rechengrößen-VO

*** aktueller Rentenwert am Ende der Ehezeit

Davon steht der Berechtigten die Hälfte = 82,37 DM als VA zu. Von diesen 82,37 DM konnten jedoch nur **65,80 DM** (höchstmöglicher Super-Splitting-Betrag am Ende der Ehezeit) mittels Super-Splitting ausgeglichen werden. Der darüber hinausgehende Betrag in Höhe von **16,57 DM** (dynamischer Betrag) wurde in den schuldr. VA verwiesen.

Im Jahre 2005 wird (im Verfahren auf Durchführung des schuldr. VA) die Ausgleichsrente geltend gemacht. Das Familiengericht holt eine neue Versorgungsauskunft des betrieblichen Versorgungsträgers ein. Daraus ist folgendes ersichtlich:

Tatsächliche Betriebsrente: 8.947,61 € oder 17.500 DM

Beginn der Betriebszugehörigkeit: 1.4.1962

Rentenbeginn: 65. Lebensjahr

Ehezeitanteil:

Ehezeitliche Betriebszugehörigkeit: 1.8.1966 - 31.12.1990 = 293 Monate

Gesamtbetriebszugehörigkeit: 1.4.1962 - 31.5.2005 = 518 Monate

17.500 DM x 293 Monate : 518 Monate = 9.898,65 DM jährlich oder **824,89 DM** mtl.

Wenn (im Erstverfahren) kein Super-Splitting erfolgt wäre, würde die Berechtigte (heute) eine schuldr. Ausgleichsrente in Höhe von 824,89 DM : 2 = **412,45 DM** monatlich erhalten. Sie hat aber bereits ein Super-Splitting in Höhe von **65,80 DM** erhalten, so dass dieses Super-Splitting auf die schuldr. Ausgleichsrente anzurechnen ist.

Nach dem BGH-Beschluss vom 25.5.2005 geschieht dies auf folgende Weise:

1. Schritt: Dynamisierung des Super-Splitting-Betrages in Höhe von 65,80 DM mtl., bezogen auf den 31.12.1990. Auf den 1.6.2005 (Beginn der Ausgleichsrente): 65,80 DM : 39,50* x 51,11** = **85,14 DM**

* aktueller Rentenwert am Ende der Ehezeit

** aktueller Rentenwert am 1.6.2005 (in DM)

2. Schritt: Ausgleichsrente ohne Super-Splitting

412,45 DM

Abzüglich dynamisierter Super-Splitting-Betrag

85,14 DM

= schuldr. Ausgleichsrente

327,31 DM

Ergebnis: Die Berechtigte hat Anspruch auf die Ausgleichsrente in Höhe von 327,31 DM unter Anrechnung des Super-Splitting- Betrages. Ohne vormals durchgeführtes Super-Splitting wären es demgegenüber, wie zuvor erwähnt, 412,45 DM.

Hinweis: Vergleicht man diesen Betrag mit dem „vermeintlichen“ Ausgleichsbetrag aufgrund der Erstentscheidung - dort wurde ein Betrag in Höhe von **16,57 DM** in den schuldr. VA verwiesen, so dass bei der Berechtigten und auch beim Verpflichteten u.U. der Eindruck entstehen konnte, dies sei die zukünftige Ausgleichsrente - so erkennt man, dass die jetzige Ausgleichsrente wesentlich höher ist, zumal diese nicht vom dynamisierten Betrag sondern ausgehend vom Nennbetrag ermittelt wird.

Die Berechtigte erleidet mithin keinen Verlust. Denn sie erhält

aus der gesetzl. RV

85,14 DM

zzgl. einer schuldr. Ausgleichsrente von

327,31 DM

gesamt somit

412,45 DM

B. Rückrechnungsmethode oder BGH-Methode

Versicherter geb. 10.5.1940

ENDE DER EHEZEIT 4/2003

Ehezeit 1.8.1966 - 30.4.2003

Zukünftige Betriebsrentenanwartschaft: 7.567,12 € bzw. 14.800 DM

Beginn der Betriebszugehörigkeit: 1.4.1962

Rentenbeginn: 65. Lebensjahr

Ehezeitanteil:

Ehezeitliche Betriebszugehörigkeit: 1.8.1966 - 30.4.2003 = 441 Monate

Gesamtbetriebszugehörigkeit: 1.4.1962 - 31.5.2005 = 518 Monate

$7.567,12 \text{ €} \times 441 \text{ Monate} : 518 \text{ Monate} = 6.442,28 \text{ €} \text{ jährlich}$

Rentenanwartschaft galt als statisch:

Ermittlung der dynamischen Rentenanwartschaft:

$6.442,28 \text{ DM} \times 8,8^* = 56.692,06 \text{ € Barwert}$

$56.692,06 \text{ € Barwert} \times 0,0001754432^{**} = 9,9462 \text{ EP}$

$9,9462 \text{ EP} \times 25,86^{***} = 257,21 \text{ € mtl. dynamische Rente}$

* Faktor der Tabelle 1 der neuen Barwert-VO bei Alter 62 am Ende der Ehezeit und Rentenbeginn ab dem 65. Lebensjahr

** Faktor der Nr. 5 der Rechengrößen-VO

*** aktueller Rentenwert am Ende der Ehezeit

Davon steht der Berechtigten die Hälfte = 128,60 € als VA zu. Von diesen 128,60 € konnten jedoch nur **47,60 €** (höchstmöglicher Super-Splitting-Betrag am Ende der Ehezeit) mittels Super-Splitting ausgeglichen werden. Der darüber hinausgehende Betrag in Höhe von **81,00 €** (dynamischer Betrag) wurde in den schuldr. VA verwiesen.

Im Jahre 2005 wird (im Verfahren auf Durchführung des schuldr. VA) die Ausgleichsrente geltend gemacht. Das Familiengericht holt eine neue Versorgungsauskunft des betrieblichen Versorgungsträgers ein. Daraus ist folgendes ersichtlich:

Tatsächliche Betriebsrente: 8.947,61 € oder 17.500 DM (es erfolgte kein Karrieresprung!!)

Beginn der Betriebszugehörigkeit: 1.4.1962

Rentenbeginn: 65. Lebensjahr

Ehezeitanteil:

Ehezeitliche Betriebszugehörigkeit: 1.8.1966 - 30.4.2003 = 441 Monate

Gesamtbetriebszugehörigkeit: 1.4.1962 - 31.5.2005 = 518 Monate

8.947,61 € x 441 Monate : 518 Monate = 7.617,56 € jährlich oder 634,80 € mtl.

Wenn (im Erstverfahren) kein Super-Splitting erfolgt wäre, würde die Berechtigte (heute) eine schuldr. Ausgleichsrente in Höhe von 634,80 € : 2 = **317,40 €** monatlich erhalten. Es wurde aber bereits ein Super-Splitting in Höhe von **47,60 €** durchgeführt, so dass dieses Super-Splitting auf die Ausgleichsrente anzurechnen ist.

Nach dem BGH-Beschluss vom 25.5.2005 geschieht dies auf folgende Weise:

1. Schritt: Rückrechnung des Super-Splitting-Betrages in einen nichtdynamischen Betrag:

47,60 € 25,86 €* = 1,8407 Entgeltpunkte

1,8407 EP : 0,0001754432** = 10.491,71 € Barwert

10.491,71 € Barwert : 8,8*** = 1.192,24 € Jahresrente : 12 = **99,35 €** Monatsrente, bezogen auf den 30.4.03

* aktueller Rentenwert am Ende der Ehezeit

** Nr. 5 der Rechengrößen-VO

*** Faktor der Tabelle der neuen Barwert-VO

2. Schritt: Dynamisierung dieses Betrages entsprechend der Erhöhung der Betriebsrente

(8.947,61 €: 7.567,12 €x 100 = 18,24 %)
= **99,35 €** x 1,1824 = **117,47 €**

3. Schritt: Ausgleichsrente ohne Super-Splitting: **317,40 €**
abzüglich rückgerechneter Super-Splitting-Betrag: 117,47 €*
= **schuldr. Ausgleichsrente: 199,93 €**

* tatsächlich erhält die Berechtigte durch das Super-Splitting jedoch **nur 48,10 €**Rente

aus der gesetzl. RV:	Super-Splitting-Betrag	47,60
	: ArW am Ende der Ehezeit	25,86
	x ArW bei Geltendmachung der Ausgleichsrente	<u>26,13</u>
	=	48,10

Ergebnis: Die Berechtigte hat Anspruch auf die Ausgleichsrente in Höhe von 199,93 € unter Anrechnung des Super-Splitting- Betrages: ohne vormals durchgeführtes Super-Splitting wären es demgegenüber, wie zuvor erwähnt, **317,40 €**(= 7.617,56 €/jährlich oder 634,80 €mtl. : 2).

Die Berechtigte erleidet mithin durch das Super-Splitting einen deutlichen Verlust. Denn sie erhält

aus der gesetzl. RV	48,10 €
zzgl. einer schuldr. Ausgleichsrente von	<u>199,93€</u>
gesamt somit nur	248,03 €

Zusammenfassend bedeutet dies:

1. Aus der Sicht der Ausgleichsberechtigten

a) Erstentscheidung bis 31.12.2002

aa) Super-Splitting wurde durchgeführt:

Bei der Geltendmachung der Ausgleichsrente ist darauf zu achten, dass das Familiengericht den BGH-Beschluss vom 25.5.2005 anwendet und den Super-Splitting-Betrag nach der Anrechnungsmethode bei der Ermittlung der Ausgleichsrente berücksichtigt.

bb) kein Super-Splitting wurde durchgeführt:

Die Ausgleichsrente ist „normal“ - ohne Anrechnung - zu ermitteln.

b) Erstentscheidung ab 01.01.2003

aa) Super-Splitting wurde durchgeführt:

Bei der Geltendmachung der Ausgleichsrente wird der/die Bevollmächtigte des Ausgleichsverpflichteten darauf achten, dass das Familiengericht bei der Anrechnung des durchgeführten Super-Splittings diesen Super-Splitting-Betrag nach der Rückrechnungsmethode anrechnet. Das bedeutet für die Berechtigte, dass ihr mehr bei der Ausgleichsrente angerechnet wird als ihr von der BfA durch das Super-Splitting gezahlt wird.

bb) kein Supersplitting wurde durchgeführt.

Die Ausgleichsrente ist „normal“ - ohne Anrechnung - zu ermitteln.

2. Aus der Sicht des Ausgleichsverpflichteten

a) Erstentscheidung bis 31.12.2002

aa) Super-Splitting wurde durchgeführt:

Der Ausgleichsverpflichtete muss aufgrund des BGH-Beschlusses vom 25.5.2005 hinnehmen, dass der Super-Splitting-Betrag nur noch nach der Anrechnungsmethode berücksichtigt wird, was zur Folge hat, dass nur der tatsächlich von der gesetzl. RV gezahlte Rentenbetrag auf die Ausgleichsrente angerechnet wird.

bb) kein Super-Splitting wurde durchgeführt:

Die Ausgleichsrente ist „normal“ - ohne Anrechnung - zu ermitteln.

b) Erstentscheidung ab 01.01.2003

aa) Super-Splitting wurde durchgeführt:

Bei der Geltendmachung der Ausgleichsrente durch die Berechtigte ist darauf zu achten, dass das Familiengericht die BGH- bzw. Rückrechnungsmethode anwendet. Außerdem ist ein eventueller Karrieresprung geltend zu machen.

bb) kein Super-Splitting wurde durchgeführt:

Bei der Geltendmachung der Ausgleichsrente ist darauf zu achten, daß keine Anrechnung erfolgt, und ferner darauf, dass die Rente nicht von der tatsächlich gezahlten Betriebsrente errechnet wird, sofern ein Karrieresprung stattgefunden hat. Denn dann wäre dieser geltend zu machen.

Fazit:

1. Die vom BGH für Entscheidungen bis zum 31.12.2002 (mit der alten Barwert-VO) bestätigte OLG- bzw. Anrechnungs-Methode ist für die Berechtigte die bessere Methode als die BGH- bzw. Rückrechnungsmethode für Entscheidungen ab dem 1.1.2003 (mit der neuen Barwert-VO).

2. Für künftige Entscheidungen sollte aus der Sicht der Berechtigten überlegt werden, ob ein Super-Splitting für sie überhaupt noch gewählt werden soll, da ihr durch die „Rückrechnungsmethode“ mehr angerechnet wird als sie tatsächlich durch das Super-Splitting aus der gesetzl. RV als Rente erhält. Insofern ist darauf zu achten, dass das Familiengericht gehindert ist, den Versorgungsausgleich gegen den Willen der Berechtigten in den Formen des § 3 b VAHRG – also im Wege des Super-Splittings - durchzuführen (vgl. insbes. BGH FamRZ 1993, 172 f.). Die Berechtigte kann also (nach wie vor) wählen, ob der Ausgleich im Wege des Super-Splittings oder eben nur schuldrechtlich erfolgen soll.

3. Demgegenüber ist aus der Sicht des Verpflichteten ein Super-Splitting bei Entscheidungen ab dem 1.1.2003 in Bezug auf die Anrechnung bei der schuldr. Ausgleichsrente günstig, weil ihm durch die Rückrechnung des Super-Splitting-Betrages eine höhere restliche Betriebsrente verbleibt.

Mit freundlichen Grüßen
Wilfried Hauptmann